

„Wie ein eigenes Pferd“ Reitbeteiligungsvertrag

Zwischen Frau Ulrike Grisard, Twilight Connemara Ponys,
21394 Westergellersen, Telefon: 04135 1316, Mobil: 0175 852 3503

• im folgenden "Eigentümerin" genannt -

und

Frau/ Herr.....
(Name, Anschrift, Telefon, Ausweis-Nr., etc.)

• im folgenden "Partner/in" genannt -

über die gemeinsame Nutzung des Pferdes

Name:.....
Abstammung:.....
Alter:.....
Lebens.-Nr.:.....

§ 1

Nutzungsumfang

Der Partner ist berechtigt, das Pferd im Gelände und in der Reitbahn mit und ohne Aufsicht im Rahmen der vereinbarten Nutzungszeiten und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reitkunst einzusetzen. Eine Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte sowie die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 2

Nutzungszeiten

Die Reitbeteiligung bewegt das Pferd 3 mal / 4 mal pro Woche. Die Nutzungszeiten sind einvernehmlich zu regeln. Dabei darf die Nutzungsmöglichkeit nicht zur Unzeit eingeräumt werden.

§ 3

Nutzungsentgeld

Der Partner zahlt für die Nutzungsmöglichkeit einen monatlichen Betrag in Höhe von 150,- / 200,- EUR. Der Partner ist verpflichtet, diesen Betrag bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der Ulrike Grisard, Volksbank Lüneburger Heide, BLZ 240 603 00,

Konto-Nr.: 403 3624 700 zu überweisen.

§ 4

Pflege des Pferdes

Der Partner verpflichten sich, das Pferd vor jedem Reiten gründlich nach den anerkannten Regeln der Pferdehaltung zu putzen, insbesondere für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu versorgen.

§ 5

Pflege des Zubehörs und der Stallanlagen

Der Partner verpflichtet sich, das Sattel- und Zaumzeug pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die normalen Verschleiß erforderlich werdenden Einzelstücke erwirbt der Eigentümer unter vollständiger Bezahlung und ohne Kostenanteile des Partners.

Bei Aufenthalt des Ponys im „Trainingslager“ Zum Rauhen Berg verpflichtet sich der Partner zum Abmisten an abgesprochenen Wochentagen von insgesamt 3 bzw. 4 Schubkarren in der Woche.

§ 6

Tierarzt

Der Partner ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

§ 7

Haftpflicht

Der Eigentümer ist Halter des Pferdes i.S.d. § 833 BGB. Für das Pferd besteht eine Haftpflichtversicherung, über deren Umfang der Partner informiert worden ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Partner von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen den Partner aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden, soweit sie durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Partner seinerseits verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833BGB wegen aller durch das Pferd verursachten Personen- und Sachschäden soweit sie nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Eigentümers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen.

§ 8

Schäden am Pferd

Der Partner haftet nicht für Schäden an dem Pferd, die auf der vereinbarten oder genehmigten Nutzung des Pferdes gem. § 1 dieses Vertrages beruhen und nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind.

Für den Fall eines solchen Fehlverhaltens seitens des Partners hat dieser dem Eigentümer die Kosten der Heilung des Pferdes, einen etwaigen Minderwert, für die Zeit der Wiederherstellung anfallende laufende Unterhaltskosten sowie ggf. die Kosten für die tatsächlich erfolgte Anmietung eines Ersatzpferdes zu ersetzen.

§ 9

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am

Es wird ein Probemonat vereinbart. Verläuft die Reitbeteiligung zur Zufriedenheit beider Parteien, wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

Der Eigentümer wie der Partner kann den Vertrag mit 4 wöchiger Frist zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgeblich.

§ 10

Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

1. wenn das Nutzungsentgelt gem. § 3 des Vertrages für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats bei dem Eigentümer eingeht,

2. wenn das Pferd aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Partners zu Schaden gekommen ist,

1. wenn die vertraglichen Verpflichtungen vom Partner besonders grob oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt worden sind.

§ 11

Zusätzliche Vereinbarungen

Der Vertrag beinhaltet das Recht und die Verpflichtung, mindestens 4x im Monat kostenfreien Reitunterricht bei Ulrike Grisard zu nehmen. Die Eigentümerin muss die Möglichkeit haben, sich stets einen Überblick über den Stand des Teams Reiter/Pferd zu machen.

Zusätzlicher (zu bezahlender) Reitunterricht ist möglich. Für die Bestellung anderer Reitlehrer ist eine Erlaubnis bei der Eigentümerin einzuholen, die jederzeit zurückgezogen werden kann, sofern der Unterricht nicht mehr ihren Vorstellungen entspricht.

Bei Problemen des Miteinanders Reiter/Pferd ist unverzüglich Rat bei der Eigentümerin einzuholen. Ein der Eigentümerin unbekannt bleibendes Problem wäre Grund zur fristlosen Kündigung.

Gründe, die aufgrund von höherer Gewalt und durch Witterungsunbillen das Reiten verhindern, bedürfen nicht der Entschuldigung. Sollten jedoch Krankheit oder Zeitmangel das Reiten oder den Besuch regelmäßig verhindern, ist dies mit der Eigentümerin abzusprechen.

Es ist selbstverständlich, dass ein krankes Pferd nicht genutzt werden darf, dass für den Partner jedoch trotzdem die Betreuungsverpflichtung weiterhin anfällt. Titel: „Wie ein eigenes Pferd“.

Für Zuchtstuten muss für die letzten 3 Monate der Trächtigkeit nur der halbe Betrag bezahlt werden, ebenso im 1. Monat mit Fohlen bei Fuß. Es ist selbstverständlich, dass die Nutzbarkeit für den Partner dann nur sehr eingeschränkt vorhanden ist.

Die Eigentümerin weist auf folgende Besonderheiten des Pferdes hin (z.B. nicht straßensicher etc. / individuelle Leistungsfähigkeit des Pferdes)

§ 12 Änderung des Vertrages

Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dieser Vertrag nicht seinem Gesamtinhalt nach unwirksam.

Westergellersen, den

Eigentümerin

Partner/in

gesetzliche/r Vertreter/in des/der Partner/in

Mit dem Partner und dessen Sorgeberechtigten ist dieser Vertrag

durchgesprochen und im einzelnen erläutert worden. Insbesondere die Konsequenzen und Rechtsfolgen des Haftungsverzichtes im § 7 dieses Vertrages wurden eingehend durchgesprochen, erklärt und vereinbart bzw. genehmigt.

Eigentümerin

Partner/in

gesetzliche/r Vertreter/in des/der Partner/in